

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf



Datum: 10. Juni 2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen V A 3
bei Antwort bitte angeben

Michael Thoma
Telefon 0211 855-3327
Telefax 0211 855-
michael.thoma@mais.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Landesinitiative „Faire Arbeit - Fairer Wettbewerb“

Kontrollmöglichkeiten bei Minijobs

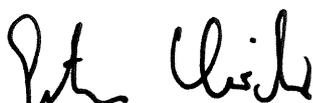
Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der 18. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales hatte ich am 8. Mai 2013 unter TOP 9 über die Landesinitiative „Faire Arbeit - Fairer Wettbewerb“ und die Studie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse berichtet.

Aus der Diskussion ergab sich der Wunsch des Ausschusses nach einem schriftlichen Bericht über die Kontrollmöglichkeiten bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Ich bitte Sie, den anliegenden Bericht an die Mitglieder des Ausschusses weiterleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Guntram Schneider)

1 Anlage (60-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales

Kontrollmöglichkeiten bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) sind durch sozialversicherungs- und steuerrechtliche Sonderregelungen geprägt. Darüber hinaus wird zwischen Minijobs und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen nicht unterschieden. Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge klassifiziert Minijobs explizit als Teilzeitbeschäftigungen. Somit greifen auch bei Minijobs die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen für Beschäftigungsverhältnisse.

1. Durchsetzung arbeitsrechtlicher Arbeitnehmerrechte

Das Arbeitsverhältnis ist ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, dessen Gestaltung im Rahmen der Vertragsfreiheit in den Händen der Vertragsparteien liegt. Im Hinblick auf die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers hat der Gesetzgeber zu dessen Schutz arbeitsrechtliche Standards entwickelt, die nicht unterschritten werden dürfen (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Diskriminierungsschutz, Mindesturlaub, Kündigungsschutz). Werden diese Ansprüche vom Arbeitgeber nicht erfüllt, hat der Arbeitnehmer das Recht, diese Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Je nach finanzieller Situation kann er dabei Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen, um diese Rechte auch wirksam gegenüber nicht gesetzestreuen bzw. nicht vertragstreuen Arbeitgebern durchzusetzen.

2. Durchsetzung von Arbeitsschutzstandards

Die Arbeitsschutzverwaltung in NRW hat den Auftrag:

1. darauf einzuwirken, dass in den Betrieben sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten bestehen,

2. im Arbeitsschutz auf die Einhaltung der Regeln für einen fairen Wettbewerb hinzuwirken,
3. die Öffentlichkeit vor gefährlichen Anlagen und Produkten zu schützen,
4. durch den Arbeitsschutz die Beschäftigungsfähigkeit zu stärken.

In Nordrhein-Westfalen liegt die Zuständigkeit für den Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen und dem Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA.NRW). Die Fachaufsicht hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Bezirksregierungen als Behörden der Arbeitsschutzverwaltung überwachen die Betriebe, gehen Arbeitnehmerbeschwerden nach und untersuchen Unfälle. Sie ordnen Arbeitsschutzmaßnahmen an und setzen sie - falls nötig - mit Verwaltungszwang durch. Ferner ahnden sie Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften. Soweit sie bei ihrer Tätigkeit weitergehende Erkenntnisse erlangen, geben sie diese an die zuständige Behörde, z.B. die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), weiter.

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung ist als Einrichtung des Landes politischer Fachberater und wissenschaftlicher Dienstleister für die Landesregierung und die Arbeitsschutzverwaltung. Es bietet insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen Beratung und Hilfestellung mit dem internetgestützten Werkzeug KomNet an und unterstützt die Arbeitsschutzverwaltung bei landesweiten Aktionen. Darüber hinaus ist das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle in Nordrhein-Westfalen.

3. Kontrolle durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ist eine Arbeitseinheit des deutschen Zolls und kontrolliert die Einhaltung der sozialversicherungs- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen sowie der geltenden Branchenmindestlöhne durch die Arbeitgeber.

Hierbei wird die FKS von den für Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden unterstützt.

So findet zwischen den Behörden der Zollverwaltung und der Arbeitsschutzverwaltung ein Austausch von Informationen statt, soweit deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Behörde erforderlich ist.

Die bis Ende Mai 2013 befristete Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den Arbeitsschutzbehörden der Länder war auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung im Lande Nordrhein-Westfalen entwickelt worden. Diese ist in den vergangenen Wochen evaluiert worden und wird insbesondere im Hinblick auf die wechselseitige Information überarbeitet und verbessert werden.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Zugangs- und Prüfbefugnisse werden sowohl die Finanzkontrolle Schwarzarbeit als auch die Arbeitsschutzverwaltung zunehmend Erkenntnisse gewinnen, die nicht unmittelbar ihren eigenen gesetzlichen Auftrag, sondern den Aufgabenbereich der jeweils anderen Behörde betreffen. Diese zusätzlichen Erkenntnisse, das ist ein Ziel der weiterentwickelten Zusammenarbeitsvereinbarung, sollen noch besser als bisher für die jeweils andere Behörde nutzbar gemacht werden können.

Geboten ist in geeigneten Fällen zudem verstärkt die Durchführung gemeinsamer Prüfungen, wobei die Zusammenarbeit durch, über die Vorgaben der Vereinbarung hinausgehende geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.

Eine Verbesserung der Kontrollmaßnahmen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit könnte durch Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten (Ausweitung auf vereinbarte Lage der Arbeitszeit und tatsächlich geleisteter Arbeitszeit) erreicht werden. Diesbezüglich hat die FKS aufgrund ihrer Erfahrungen Erkenntnisse, die aufgegriffen werden sollten. Die Arbeit erleichtern würde danach auch ein flächendeckender allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn.

4. Kontrollen durch den Betriebsprüfdienst der Deutschen Rentenversicherung

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen turnusmäßig alle vier Jahre, ob die Betriebe ihren Beitrags- und Meldeverpflichtungen nachgekommen sind.

Die Prüfung umfasst insbesondere die vom Arbeitgeber

- vorgenommene versicherungsrechtliche Beurteilung, insbesondere der Beschäftigungsverhältnisse (Versicherungspflicht/ Versicherungsfreiheit)
- für die Beitragsberechnung vorgenommenen Beurteilungen des Arbeitsentgelts,
- zu führenden Entgeltunterlagen.

Neben den turnusmäßigen Prüfungen werden bei bestimmten Sachverhalten, z.B. in Insolvenzfällen oder Verdachtsfällen im Rahmen der Bekämpfung illegaler Beschäftigung auf Intervention der Agentur für Arbeit, der Hauptzollämter oder der Strafverfolgungsbehörden unverzüglich Betriebsprüfungen durchgeführt.

5. Überprüfungen der Minijobzentrale

Die Minijob-Zentrale ist eine Abteilung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und seit dem 1. April 2003 zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte.

Zum Aufgabenspektrum der Minijob-Zentrale gehört neben dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung und dem Einzug der Pauschalabgaben bei allen gewerblichen Minijobs auch die Durchführung des Haushaltsscheck-Verfahrens für Minijobs in Privathaushalten.

Im Rahmen der Überwachung des Meldeverfahrens überprüft die Minijob-Zentrale die Meldungen der Arbeitgeber auf Plausibilität und klärt sozialversicherungsrechtliche Überschneidungssachverhalte.

6. Sofortmeldung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

Ein weiteres Instrument zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung ist die auf Initiative von Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2009 eingeführte Sofortmeldung für Arbeitgeber bestimmter Branchen. Diese melden den Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme.

Mit diesen Meldungen soll die Möglichkeit eingegrenzt werden, ein Beschäftigungsverhältnis so zu fingieren, als sei es erst am Überprüfungstag aufgenommen worden.

Für folgende Branchen ist eine Sofortmeldung vorgeschrieben:

Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und Fleischwirtschaft.

Fazit

Die vorgenannten Kontrollmechanismen dienen vorrangig der Vermeidung von Schwarzarbeit und der Kontrolle der sozialversicherungsrechtlichen Meldung. Arbeitsrechtliche Ansprüche müssen in der Regel gerichtlich eingeklagt werden. Insbesondere bezüglich der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Ansprüche besteht daher nach Auffassung der Landesregierung Handlungsbedarf. Diese hat bereits im Jahre 2011 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der geringfügigen Beschäftigung und zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (Drucksache 768/11) unter anderem Vorschläge zur vereinfachten Durchsetzbarkeit von arbeitsrechtlichen Ansprüchen in den Bundesrat eingebracht.

Die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften sollte zur zwingenden Voraussetzung für die Anwendung der gesetzlichen Sonderregelungen für geringfügig Beschäftigte werden.

Bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Vorschriften sowie gegen Pflichten zur Führung von Entgeltunterlagen sollte die Anwendung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Sonderregelungen für geringfügige Beschäftigung ausgeschlossen und der Arbeitgeber mit höheren Beiträgen sanktioniert werden.

Zur Flankierung und besseren Umsetzung dieser Regelungen sollte eine branchen-unabhängige Sofortmeldung für geringfügige Beschäftigungen eingeführt sowie durch Änderungen im Nachweisgesetz sichergestellt werden, dass die Beschäftigten auch tatsächlich über ihre Rechte informiert werden.

Verstöße z.B. gegen die Pflicht zur Aushändigung einer Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen sollten mit Bußgeld belegt werden.

Darüber hinaus sollten Arbeitgeber, die illegale Beschäftigung ermöglichen, mit zusätzlichen Sanktionen belegt werden können.

Im Bundesrat fand sich seinerzeit für diesen Gesetzentwurf leider nicht die erforderliche Mehrheit. Die Landesregierung wird sich auch in Zukunft für Änderungen in diesem Bereich einsetzen.